

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 19. September 1978

158. Stück

476. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ausgabe von Lichtbildausweisen an Angehörige ausländischer Vertretungsbehörden und zwischenstaatlicher Organisationen sowie an Familienangehörige und Hausangestellte dieser Personen

477. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung

476. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 4. August 1978, mit der die Verordnung über die Ausgabe von Lichtbildausweisen an Angehörige ausländischer Vertretungsbehörden und zwischenstaatlicher Organisationen sowie an Familienangehörige und Hausangestellte dieser Personen geändert wird

Aufgrund des § 35 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, i. d. F. des BGBl. Nr. 510/1974 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 2. Jänner 1971, BGBl. Nr. 18, über die Ausgabe von Lichtbildausweisen an Angehörige ausländischer Vertretungsbehörden und zwischenstaatlicher Organisationen sowie an Familienangehörige und Hausangestellte dieser Personen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4, 3. Zeile, ist die Z. 8 durch die Z. 9 zu ersetzen.

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) für Angestellte des Internationalen Institutes für Angewandte Systemanalyse und anderer internationaler Organisationen, denen Privilegien und Immunitäten auf Grund einer Verordnung gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 677, über die

Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen zustehen, werden Lichtbildausweise in weißer Farbe mit lichtgrauem Querbalken ausgestellt.“

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Lichtbildausweise gemäß § 2 Abs. 4 werden ausgestellt an Angestellte des Internationalen Institutes für Angewandte Systemanalyse und anderer internationaler Organisationen, denen Privilegien und Immunitäten auf Grund einer Verordnung gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen zustehen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Fremde mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind.“

4. Dem § 4 wird folgende lit. f angefügt:


„f) für die Familienangehörigen der in § 3 Abs. 3 genannten Personen, wenn sie österreichische Staatsbürger oder Fremde mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind.“

5. Den Anlagen der Verordnung wird folgende Anlage 9 angefügt:

„Farbe: weiß mit lichtgrauem Querbalken: Legitimationskarte für Personen gemäß § 1 BGBl. Nr. 677/1977.“

Pahr

Anlage 9
Farbe: weiß mit lichtgrauem Querbalen

<p>Raum für Eintragungen:</p>		<p>REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten</p>  <p>LEGITIMATIONSKARTE für Personen gemäß § 1 BGBl. Nr. 877/1977</p> <p>Nr.</p> <p>Österreichische Staatsdruckerei. L61 40020</p>
-------------------------------	--	---

<p style="text-align: center;">Lichtbild</p> <p style="text-align: right;">..... Unterschrift des Inhabers</p>	<p>Name:</p> <p>Titel/Funktion:</p> <p>Staatsangehörigkeit:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Wien, am</p> <p style="text-align: right;">Der Chef des Protokolls:</p> <p style="text-align: right;">.....</p>	<p>Besondere Bemerkungen:</p> <p>Die Gültigkeit der Legitimationskarte erstreckt sich auf die Dauer der nebenstehend genannten Funktion des Inhabers</p>
--	---	---

477. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 30. August 1978, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 594/1974, BGBl. Nr. 502/1975, BGBl. Nr. 522/1976 und BGBl. Nr. 485/1977 wird wie folgt geändert:

I. Die Liste der Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

- 1-(4'-Acetoxy-2',3',5'-trimethylphenoxy)-3-isopropyl-amino-propan-2-ol und seine Salze
- N-[3-Acetyl-N-(β -hydroxy- γ -isopropylaminopropoxy)-phenyl]-butyramid und seine Salze
- N-Allyl-7,8-dihydro-14-hydroxy-normorphin-6-on und seine Salze
- 2-Amino-5-nitrothiazol
- N-Äthyl-N-(γ -carbamoyl- γ , γ -diphenylpropyl)-N,N-dimethyl-ammoniumsalze
- α -(1-Benzyl-1H-indazol-3-yloxy)-essigsäure und ihre Salze
- β -(Biphenyl-4-yl-carbonyl)-propionsäure und ihre Salze
- 3-(β -Chloräthyl)-2-[(β' -chloräthyl)-amino]-tetrahydro-2H-1,3,2-oxazaphosphorin-2-oxid
- α -{4-[[β -(p-Chlorbenzamido)-äthyl]-phenoxy]- α -methylpropionsäure und ihre Salze
- 2-[p-Chlor- α -(β' -dimethylamino-äthoxy)-benzyl]-pyridin und seine Salze
- 2-Chlor-11-(4'-methyl-piperazino)-dibenzo[b,f]-1,4-oxazepin und seine Salze
- 2-(o-Chlorphenyl)-2-methylamino-cyclohexanon und seine Salze
- 2-{ γ -[4'-(m-Chlorphenyl)-piperazino]-propyl}-1,2,4-triazolo[4,3-a]pyridin-3(2H) on und seine Salze
- 2-Cyclohexylcarbonyl-1,3,4,6,7,11b-hexahydro-2H-pyrazino[2,1-a]isochinolin-4-on und seine Salze
- α -Cyclohexyl- α -(3-thienyl)-essigsäure-[[β -(perhydroazepino)-äthyl]-ester und seine Salze
- 1,1-(3 α ,17 β -Diacetoxy-5 α -androstan-2 β ,16 β -ylen)-bis-(1-methylpiperidiniumsalze)
- 9,10-Dihydro-4-[N-methyl-piperidyliden(4')]-benzo[4,5]cyclohepta[1,2-b]thiophen-10-on und seine Salze
- 3 α ,7 α -Dihydroxy-5 β -cholansäure und ihre Salze
- 2,6-Dijod-4-nitrophenol

- 2-Dimethylaminomethyl-1-(m-methoxyphenyl)-
cyclohexanol und seine Salze NR
- N,N-Dimethyl-N'-(2-pyridyl)-N'-(2-thenyl)-
äthylendiamin und seine Salze
- N,m-Dimethylthiocarbanil-0-säure-
[1,2,3,4-tetrahydro-1,4-methano-
naphthyl(6)]-ester
- Guanidin und seine Salze
- 2-[β'-Hydroxy-γ'-(propylamino)-propoxy]-
β-phenylpropiophenon und seine Salze
- 1-Isopropyl-7-methyl-4-phenyl-
1H-chinazolin-2-on
- α-Methyltropasäure-3-tropylester
und seine Salze
- 1,2,3,4-Tetrahydroisochinolin-
2-carboxamidin

II. In der Liste der Anlage sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1. Bei „4-Amino-3-butoxy-benzoesäure-β-diäthylaminoäthylester und seine Salze“ ist folgende Ausnahme anzuführen:

„NR
für die Anwendung am Auge“

2. Bei „Barbitursäure, Substitutionsprodukte der, und deren Salze“ hat die Ausnahme „NR“ zu lauten; „davon ausgenommen bis 0,015 g pro dosi“ ist zu streichen.

3. Bei „Benzhydryläther, 1-Methyl-piperidyl(4)-benzhydrylätherhydrochlorid“ ist die Ausnahme „R 29“ zu streichen und als Ausnahme „R 32“ anzuführen.

4. Bei „4-Butylamino-benzoesäure-β-dimethylaminoäthylester und seine Salze“ ist folgende Ausnahme anzuführen:

„NR
für die Anwendung am Auge“

5. „N-[1-(o-Chlorphenyl)-cyclohexyl]-N-methylamin und seine Salze“ ist zu streichen.

6. Bei „N-(γ-Diäthylaminopropyl)-N-(2-indanyl)-anilin und seine Salze“ ist als Ausnahme „NR“ anzuführen.

7. Bei „2-{α-[2'-(β'-Dimethylaminoäthyl)-indenyl(3)]-äthyl}-pyridin und seine Salze“ ist als Ausnahme „R 31“ anzuführen.

8. Bei „Imidazole, Imidazoline und ihre Salze“ ist folgende Ausnahme anzuführen:

„N-Cyano-N'-methyl-N''-{β[(5-methyl-
imidazol-4-yl)methylthio]-äthyl}-
guanidin und seine Salze NR“

9. Bei „Pyrazolinone“ ist folgende Ausnahme zu streichen:

„4-Dimethylamino-2,3-dimethyl-
1-phenyl-Δ₃-pyrazolin-5-on
und seine Salze W 7
Einzelpulver
rezeptfrei“

10. Bei „Thiobarbitursäure, Substitutionsprodukte der, und deren Salze“ hat die Ausnahme „NR“ zu lauten; „davon ausgenommen bis 0,015 g pro dosi“ ist zu streichen.

III. Im Anhang I zur Anlage ist nachstehende Änderung vorzunehmen:

„R 14“ hat zu lauten:

„R 14 ausgenommen für innerliche Anwendung bis 0,02 g pro dosi und
bis 0,1 g pro die und
ausgenommen für äußerliche Anwendung bis 10%“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 1978 in Kraft.

Leodolter

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.